

(7) Der Vorstand bezieht in die Beratung naturwissenschaftlicher und volkswirtschaftlich bedeutender Probleme und Arbeitsergebnisse Experten aus den Gruppen und Gremien des Forschungsrates sowie auch weitere sachkundige Wissenschaftler und Techniker, die nicht dem Forschungsrat angehören, ein.

§5

(1) Das Plenum des Forschungsrates besteht aus den berufenen Mitgliedern des Forschungsrates.

(2) Das Plenum berät grundsätzliche Fragen der perspektivischen Entwicklung der Naturwissenschaft und Technik und damit im Zusammenhang stehende Fragen der Perspektivplanung sowie Fragen der Tätigkeit des Forschungsrates und seiner Gremien, die für alle Mitglieder des Forschungsrates von Bedeutung sind. Das Plenum wird vom Vorstand einberufen. Es wird vom Vorsitzenden des Forschungsrates geleitet.

(3) Zu den Plenartagungen werden entsprechend den Erfordernissen Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und Wirtschaftsorgane sowie die Ehrenmitglieder des Forschungsrates als Gäste eingeladen.

§6

(1) Gruppen des Forschungsrates werden für die wichtigsten Wissenschaftsgebiete und komplexe wissenschaftlich-technische Bereiche gebildet. Die Gruppen setzen sich aus Mitgliedern des Forschungsrates zusammen.

(2) Weitere sachkundige Vertreter aus Wissenschaft und Praxis sowie der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane können nach Zustimmung der zuständigen übergeordneten Leiter zur Sicherung einer komplexen Bearbeitung von Schwerpunktaufgaben für die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft und wichtiger Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung in die Arbeit einbezogen werden.

(3) Die Gruppen des Forschungsrates stützen sich bei der Lösung ihrer Aufgaben auf Arbeitsergebnisse der fachlich zuständigen Gremien des Forschungsrates, auf Ausarbeitungen von Staats- und Wirtschaftsorganen sowie wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen.

(4) Die Leiter der Gruppen sind für die Arbeit der von ihnen geleiteten Gruppen verantwortlich und dem Vorstand gegenüber dafür rechenschaftspflichtig.

(5) Die Leiter der Gruppen werden auf Vorschlag des Staatssekretärs für Forschung und Technik durch den Vorstand berufen. Die Zusammensetzung der Gruppen wird vom Vorstand bestätigt.

§7

(1) Gremien des Forschungsrates im Sinne des §3 Abs. 2 sind

- a) Kommissionen des Forschungsrates,
- b) Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik,
- c) Sektionen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Deutschen Bauakademie,

d) Hauptproblem- und Problemkommissionen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben c und d genannten Gremien üben Funktionen von Zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik aus.

(3) Weiteren naturwissenschaftlich-technischen Institutionen kann in Abstimmung mit deren übergeordneten Leitungsorganen durch Beschluß des Vorstandes die Funktion von Gruppen und Gremien des Forschungsrates übertragen werden.

§8

(1) Kommissionen des Forschungsrates werden auf Beschluß des Vorstandes für die Lösung bedeutender naturwissenschaftlich-technischer Querschnittsprobleme oder zeitlich begrenzter Sonderaufgaben gebildet. Diese Kollektive bestehen aus Wissenschaftlern der Betriebe und wissenschaftlichen Institutionen und werden von einem Mitglied des Forschungsrates geleitet. Sie bearbeiten insbesondere Grundaufgaben, die verschiedene Wirtschafts- bzw. Industriezweige betreffen. Die Kommissionen bereiten Entscheidungen des Vorstandes vor und erarbeiten Empfehlungen für den Staatssekretär für Forschung und Technik.

(2) Die Leiter und Mitglieder der Kommissionen werden durch den Staatssekretär für Forschung und Technik für die Dauer ihrer Tätigkeit berufen. Für die Arbeit der Kommissionen sind die Leiter dem Staatssekretär für Forschung und Technik gegenüber verantwortlich. Sie legen bei Erreichung wichtiger Etappen und nach Beendigung der Arbeit Rechenschaft über die erzielten Arbeitsergebnisse ab.

§9

(1) Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik werden für alle volkswirtschaftlich wichtigen Fachgebiete bzw. Problemkomplexe der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung gebildet.

(2) Die Aufgaben und Arbeitsweise der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik und der Sektionen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, der Deutschen Bauakademie sowie der Hauptproblem- und Problemkommissionen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen als Gremien des Forschungsrates sind besonders geregelt.

§10

(1) Die Mitglieder des Forschungsrates werden vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von 3 Jahren berufen.

(2) Die Berufung in den Forschungsrat und in seine Gremien ist Anerkennung für vorbildliche Leistungen sowie ehrenvoller Auftrag und Verpflichtung zur Durchführung und Lösung von Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus.